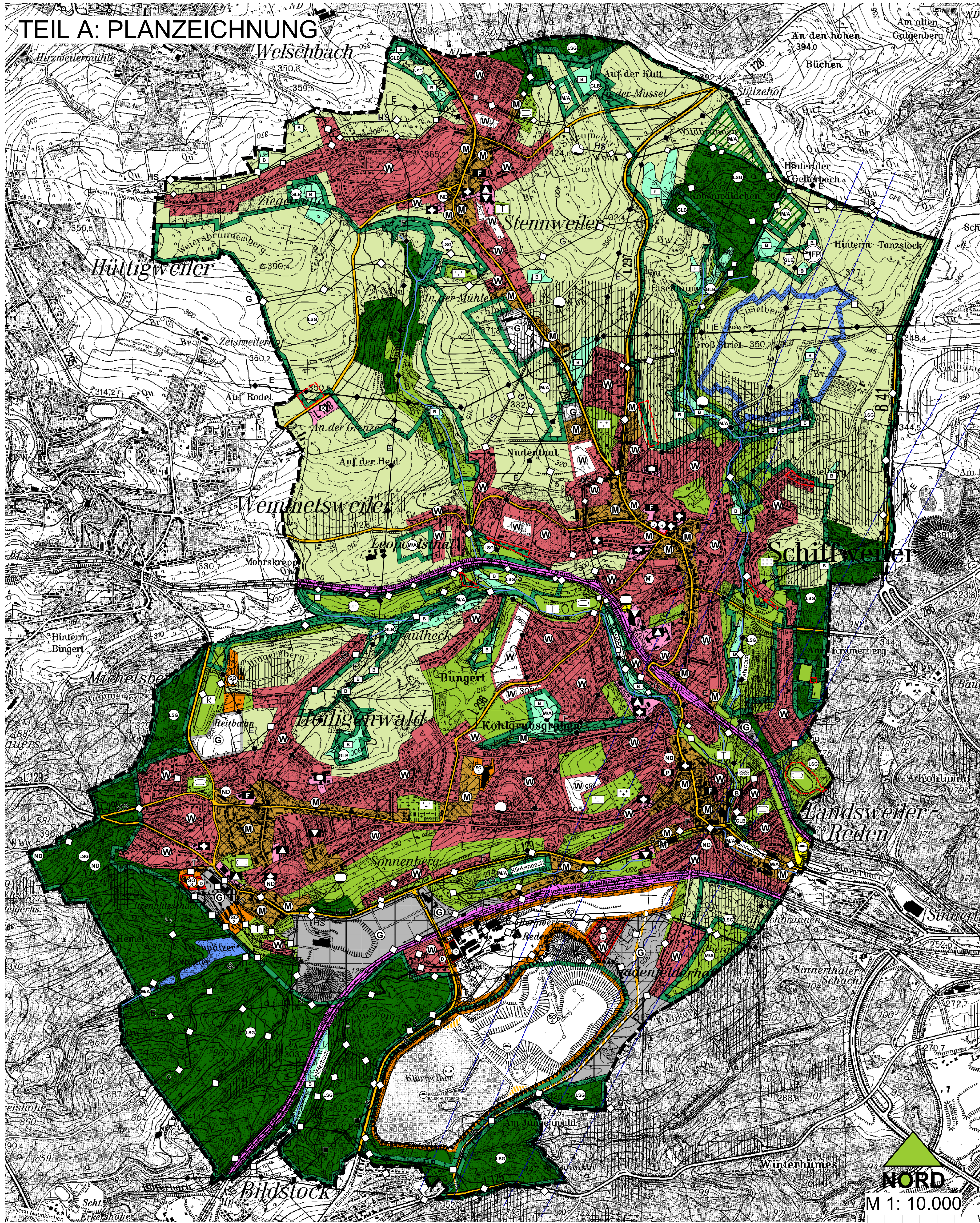


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AN SCHIFFWEILER



LEGENDE

Bestand Planung	
	1. Bauflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1-4, § 11 BauNVO)
	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbliche Bauflächen
	Sonderbauflächen der Zweckbestimmung
	SO 1 - Möbelmarkt
	SO 2 - Freizeit u. Erholung
	SO 3 - Anlage IZempitz
	SO 4 - Halde - Freizeit und Erholung
	SO 5 - Bergwerk Reden
	SO 6 - Reitanlage
	2. Flächen für den Gemeinbedarf (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
	Öffentliche Einrichtung (R-Rathaus, P-Polizei, B-Bauhof, K-Kompostierplatz)
	Schule
	Kirche, kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
	Post
	Feuerwehr
	3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
	Überörtliche / örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Bahnanlagen
	4. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (gem. § 5 Abs. 4 BauGB)
	Gas
	Wasser
	5. Hauptversorgungsleitungen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
	E - Elektrizität, F - Fernmelde, G - Gas, HS - Hauptsammler, M - Methangas, T - Trinkwasser
	Oberirdisch
	Untertirdisch
	6. Grünflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
	Sportplatz
	Friedhof
	Freibad
	Dauerkleingärten
	Reitbahn / Reithalle
	Tennisplatz
	7. Wasserflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
	8. Flächen für Aufschüttungen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
	9. Flächen für Landwirtschaft und Wald (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a und b BauGB)
	Fläche für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald
	10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
	Rekultivierungsfläche
	Flächen für Maßnahmen / Ökologische Ausgleichsflächen
	11. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen (gem. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB)
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsbestandteil
	Naturdenkmal
	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
	12. Sonstige Planzeichen
	Gemeindegrenze
	Modellflugplatz
	Richtfunktrasse
	Biotop gemäß § 25 SNG
	geplante LSG-Ausgliederung
	Studie geplante Verbindungsstraße
	Bruchspalten
	Die in der Plangrundlage enthaltene Signatur für Bruchspalten ist Teil der Plangrundlage und nicht Bestandteil der Darstellungen dieses Flächennutzungsplanes.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der letzten Änderung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2030).
- **Baunutzungsverordnung (BaunVO)** in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- **Planzeichnungsverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
- **Raumordnungsgesetz** in der Fassung der letzten Änderung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. S. 2902).
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)** in der Fassung der letzten Änderung vom 07. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Neufassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).
- **Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG)** vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen d. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der letzten Änderung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1973).
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245).
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der letzten Änderung vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158).
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Neufassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286).
- **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SdschG)** in der Fassung der letzten Änderung vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1506).
- **der § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG)** in der Fassung der letzten Änderung vom 10. September 2003 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2606).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat in seiner Sitzung am 29.11.1989 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Dieser Beschluss ist am 24.06.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde am 15.09.1993 sowie am 01.03.1994 in Heiligenwald, am 16.09.1993 sowie am 22.02.1994 in Landsweiler-Reden, am 05.10.1993 sowie am 15.02.1994 in Schiffweiler und am 07.10.1993 sowie am 28.02.1994 in Stenmweiler durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Vorgebrachte Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde Schiffweiler am 20.10.1999 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. und 25.02.1997 an der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die von den Beteiligten vorgebrachten Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde Schiffweiler am 20.10.1999 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat am 20.10.1999 den geänderten Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Erläuterungsbericht (Teil B), hat in der Zeit vom 05.12.1999 bis einschließlich 14.01.2000 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.11.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.12.1999 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Schiffweiler am 28.06.2000 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen geäußert haben mit Schreiben vom 17.07.2000 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat am 28.06.2000 den daraufhin geänderten Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Erläuterungsbericht (Teil B), hat in der Zeit vom 24.07.2000 bis einschließlich 31.08.2000 erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.2000 von der erneuten Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Während der erneuten Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Schiffweiler am 30.07.2000 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen geäußert haben mit Schreiben vom 24.06.2004 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat am 30.07.2003 den daraufhin geänderten Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Erläuterungsbericht (Teil B), hat in der Zeit vom 04.12.2003 bis einschließlich 09.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.12.2003 von der erneuten Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Während der erneuten Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Schiffweiler am 24.03.2004 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen geäußert haben mit Schreiben vom 24.06.2004 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.03.2004 über den Flächennutzungsplan Beschluss gefasst.

Schiffweiler, den 25.06.2004

Der Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schiffweiler wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffweiler wurde erteilt.

Saarbrücken, den 03.09.2004

Ministerium für Umwelt

AZ: c1-632/04 Lfd-Nr.2-Be

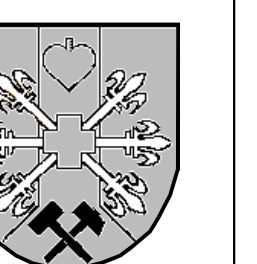
Im Auftrag

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 29.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Schiffweiler, den 29.09.2004

Der Bürgermeister

GEMEINDE SCHIFFWEILER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Stand:
Genehmigung

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Schiffweiler

Völklingen,
im September 2004

